

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Trillerfelsen" Gemeinde
Rieschweiler-Mühlbach, Kreis Pirmasens

vom 22. April 1983

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) i.d.F. vom
05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in der Gemarkung Rieschweiler auf dem Grundstück Plan-Nr.
514 1/4 befindliche, in der als Anlage beigefügten Karte flächen-
mäßig gekennzeichnete Felsen wird zum Naturdenkmal bestimmt.
Es trägt die Bezeichnung "Trillerfelsen, Rieschweiler".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses sehr markanten Sandstein-
massivs wegen seiner Eigenart und Schönheit zur Bereicherung des
Landschaftsbildes sowie aus wissenschaftlichen und naturge-
schichtlichen Gründen.

§ 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die
zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder
nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner Umgebung
führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu
gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten.

(2) Verboten sind insbesondere

1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie das Brechen von Sandstein.

(3) Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmales dienen.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Naturdenkmal erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahme-genehmigung entgegen

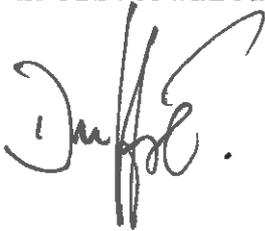
1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden,

2. § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
3. § 3 Nr. 2 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie Sandsteine bricht.

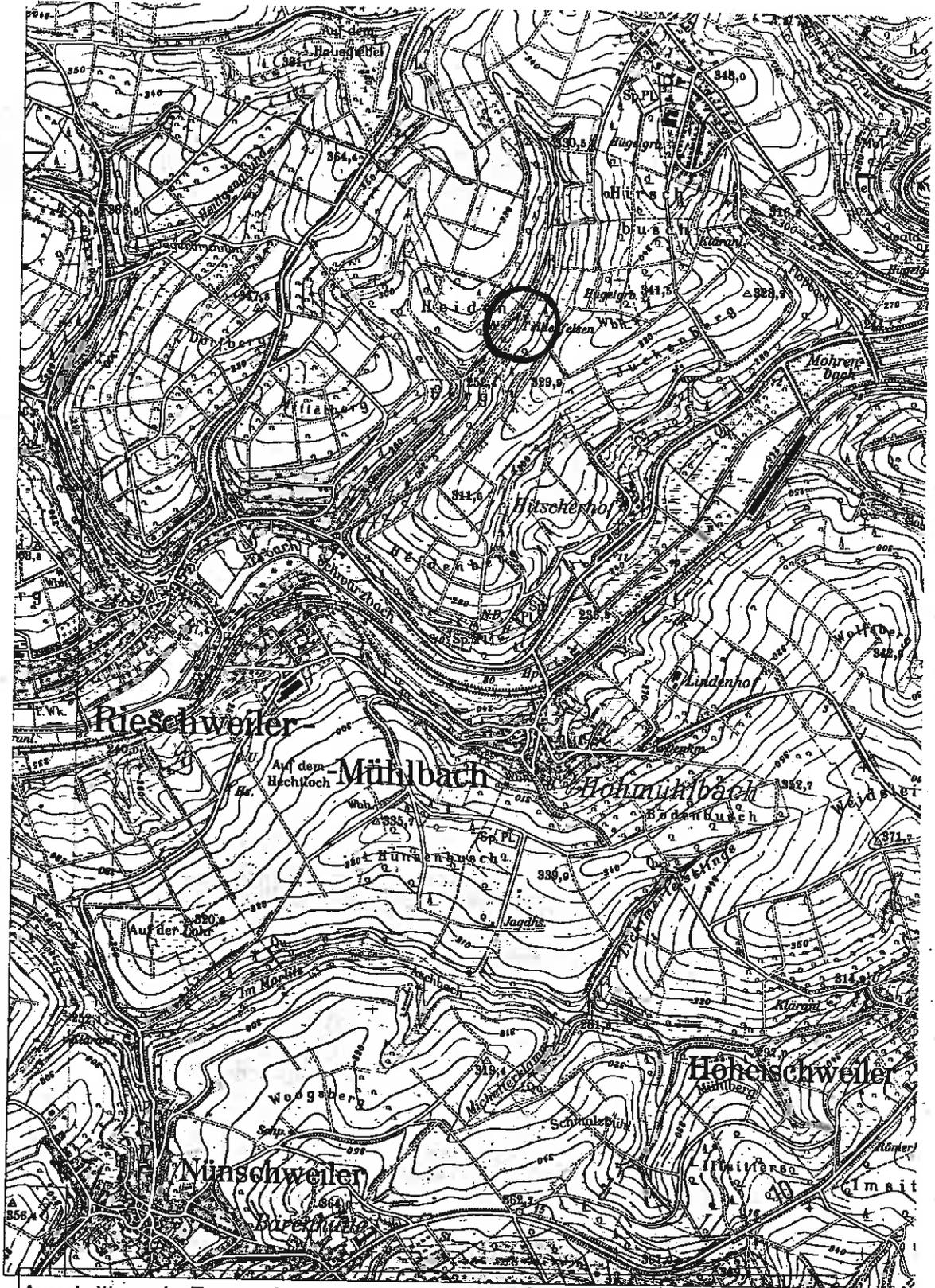
§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 22. April 1983
Kreisverwaltung Pirmasens



(Duppré)
Landrat



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25000.
 Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz.